

- Anlage 1 -

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Abdruck

Referat Bildung und Kultus			
15. JULI 2015			
Bearb.			
Rsp	EA	zwV	Abt

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

- An alle staatlichen beruflichen Schulen
- An die Regierungen, Sachgebiete berufliche Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.2-BP9023 - 7b. 79 010

München, 24.06.2015
Telefon: 089 2186 2329
Name: [REDACTED]

**Lehramt an beruflichen Schulen;
Maßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern
an staatlichen beruflichen Schulen für die vierte Qualifikationsebene
zum Schuljahr 2015/2016**

Anlage: Excel-Formblatt „Meldung FL-Nachqualifizierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben fachpraktischen Lerninhalten vermitteln Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen, ihres fachtheoretischen Wissens und ihres Fortbildungsstrebens vielfach auch fachwissenschaftliche Lerninhalte im Unterricht.

Vor diesem Hintergrund startet das Staatsministerium zum Schuljahr 2015/2016 erneut eine Qualifizierungsmaßnahme, die didaktisch und methodisch erfahrenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit mehrjähriger überdurchschnittlich erfolgreicher Unterrichtspraxis in fachtheoretischen Unterrichtsinhalten die Möglichkeit eröffnen soll, bei entsprechender Fortbildung und Qualifizierung in die vierte Qualifikationsebene zu gelangen. Mit diesem erneuten Angebot möchte das Staatsministerium weitere Erfahrungen sammeln.

Die Qualifizierungsmaßnahme dauert insgesamt maximal drei Jahre (universitäre und schulpraktische Qualifizierung). Sie beginnt zum Schuljahr 2015/2016 mit bis zu 15 Fachlehrerinnen und Fachlehrern an staatlichen beruflichen Schulen. Ziel der Maßnahme ist der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen und damit der Erwerb der Laufbahnbefähigung für die vierte Qualifikationsebene.

Für die Durchführung der Maßnahme gilt Folgendes:

1. Teilnahmeberechtigte

- Fachlehrerinnen und Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen nach ZAPOFIB (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern)
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen nach ZLSFbAV (Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen)
- ggf. Fachlehrerinnen und Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen nach QualVFL (Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen; in der gültigen Fassung).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in die Maßnahme können sich Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer bewerben,

- die über eine hohe Affinität zur Fachtheorie mit entsprechenden Unterrichtseinsatz in Fachtheorie bzw. in Lernfeldern mit fachtheoretischen Lerninhalten verfügen (nachweislich mindestens durchschnittlich fünf Jahreswochenstunden in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015) und
- die in der dienstlichen Beurteilung 2014 ein überdurchschnittliches Prädikat nachweisen können.

Darüber hinaus sind der Meldung ein Fortbildungsportfolio (insbesondere über pädagogische Fortbildungen) sowie eine explizite Eignungsfeststellung für die Maßnahme durch die Schulleiterin/den Schulleiter, die ggf. aufgrund eines aktuellen Unterrichtsbesuches durch die hohe Qualität des Unterrichts bestätigt, beizulegen. Der Nachweis über eine bisherige Tätigkeit als Mentor oder Regionalmentor ist von Vorteil.

3. Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme

a) Universitäre Qualifizierung in einem Unterrichtsfach

Die Nachqualifikation für ein Unterrichtsfach erfolgt gemäß den Bestimmungen für eine Erweiterungsprüfung nach § 86 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung vom 13. März 2008 in einem Unterrichtsfach. Dabei sind zwei Fächergruppen zu unterscheiden:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2
Deutsch, Englisch, Ethik, Religionslehre, Sozialkunde	Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik

Ein Unterrichtsfach der Fächergruppe 1 kann frei gewählt werden, für die Wahl eines Unterrichtsfaches der Fächergruppe 2 hingegen ist die vorherige Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Die Anmeldung für die Prüfung (identisch mit der ersten Staatsprüfung in diesem Fach) erfolgt eigenverantwortlich und ist an einer Außenstelle des Prüfungsamts an jeder Landesuniversität möglich, die eine Ausbildung im jeweiligen Fach („nicht vertieft“) im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anbietet. Um die Einschreibung an der jeweiligen Universität bzw. die Prüfungsanmeldung zu erleichtern, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gegebener Zeit ein entsprechend vorzulegendes Schreiben

des Staatsministeriums. Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung erfolgt in eigenverantwortlicher Weise.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Laufbahnbefähigung nach ZLSFbAV haben zusätzlich die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung in Erziehungswissenschaften (Psychologie) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – gemäß § 32 LPO I mit der Note ausreichend oder besser abzulegen. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung sind 10 Leistungspunkte aus der Psychologie an einer bayerischen Universität zu erbringen. Die Regelungen zur Organisation und zum Verfahren der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gelten analog.

b) Schulpraktische Qualifizierung

Die schulpraktische Ausbildung dauert ein Jahr und findet nach erfolgreichem Abschluss der universitären Qualifizierung statt. Sie erfolgt in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erteilen mind. zwei Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht im Unterrichtsfach und nehmen an insgesamt 20 Fachsitzungen von Zweitfachseminarlehrern sowie an eigen organisierten Hauptseminaren teil.

c) Reduzierte Unterrichtsverpflichtung während der Qualifikierungsmaßnahme

Um den Fachlehrerinnen und Fachlehrern die Vorbereitung auf die Staatsprüfung (universitäre Qualifizierung) zu ermöglichen, werden ihnen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren jeweils 5 Anrechnungsstunden jährlich gewährt. Dabei liegt es im Ermessen der Lehrkraft, die in der Summe maximal gewährten 10 Anrechnungsstunden innerhalb eines Schuljahres zu erhalten oder diese auf zwei Schuljahre zu verteilen.

Um den Besuch von Fachsitzungen (schulpraktische Qualifizierung) zu ermöglichen, erhalten die Beamten für das entsprechende Schuljahr insgesamt 4 Anrechnungstunden.

4. Feststellung der Lehramtsbefähigung

Im Rahmen der schulpraktischen Qualifizierung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine einstündige Lehrprobe gemäß LPO II in der beruflichen Fachrichtung, anschließend eine 20-minütige mündliche Prüfung im Form eines Fachgesprächs,
- eine einstündigen Lehrprobe gemäß LPO II im entsprechenden Unterrichtsfach und
- eine mündliche Prüfung in der Didaktik des belegten Unterrichtsfaches (20 Minuten).

Die Terminierung der vorgenannten Einzelprüfungen richtet sich grundsätzlich nach den entsprechenden Zeiträumen im regulären Vorbereitungsdienst. In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der LPO II ist jede Prüfungsleistung inhaltlich zu dokumentieren und zu benoten. Gegen Ende der schulpraktischen Qualifizierung erstellt die Schulleiterin/der Schulleiter auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Seminarlehrkraft ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz, die erzieherische Kompetenz sowie die Handlungs- und Sachkompetenz benotet wird.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; jede Einzelprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Das Staatsministerium informiert über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Qualifizierungsmaßnahme; im positiven Fall ist die Voraussetzung für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen für den Einsatz im jeweiligen Berufsfeld und im Unterrichtsfach erfüllt.

5. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt über die Schulleitung und die jeweils zuständige Regierung.

Die Schulleitung füllt hierzu das beiliegende Excel-Formblatt „Meldung FL-Nachqualifizierung“ aus und übermittelt dieses mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens Donnerstag, 9. Juli 2015** an die zuständige Regierung.

Die Regierung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausgewählten Personen sind gesammelt mit o.g. Excel-Formblatt und ggf. in priorisierter Reihenfolge bis **spätestens Mittwoch, 15. Juli 2015** dem Staatsministerium (Ref. VI.2 und **zusätzlich per E-Mail an Melanie.Haug@stmbw.bayern.de**) zu melden (Hinweis: Aus jedem Regierungsbezirk können grundsätzlich maximal zwei Fachlehrkräfte, aus Oberbayern drei an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen).

Das Staatsministerium behält sich vor, ggf. eine Auswahl aus den eingegangenen Meldungen zu treffen. Es ist deshalb zweckmäßig, wenn die Meldungen nach Leistungsgesichtspunkten in eine Reihung gebracht sind. Aus den Meldungen allein kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden. Es ist geplant, die zugelassenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Rahmen einer zeitnah stattfindenden Veranstaltung über weitere Details zu informieren und ggf. bestehende Fragen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialdirigent